

Gubernial = Verlautbarung.

Verlautbarung. (1)

Mit hoher Hofkammer = Verordnung vom 13129 v. M. ist für zweckmäßig befunden worden, zwischen Triest, und Görz statt der ordentlich dreywöchigen Ordinaire Post eine Journal = Post, jedoch einweilen nur auf ein Jahr vom 16. August d. J. angefangen, einzuführen, und solche mit der schon bestehenden Journalpost zwischen Wien, Venedig, und Rayland in Verbindung zu setzen.

Welche getroffene Verfügung hiemit zu Jedermanns Wissenschaft eröffnet wird.  
Laibach am 1. August 1815.

Erledigtes Nautisches Stipendium zu Triest. (2)

Zur allgemeinen Wissenschaft wird hiemit bekannt gemacht, daß ein Nautisches Stipendium zu Triest von jährlichen 100 fl. dermahl erledigt sey, welches vorzüglich für solche bestimmt ist, die im Triester Gebiete geboren sind, und die hiesige Nautische Schule besuchen, aber auch von andern woher Gebürtigen, und im wirklichen Marinedienste genossen werden kann.

Der dieses Stipendium zu erhalten wünscht, hat sein dießfälliges Gesuch, belegt mit den Studien = und Sittenzugnissen der letzten zwey Semester, dem Lauscheine, Armutszugnissen und den Beweise der überstandenen natürlichen oder Schugpocken, bis 1. October bey dieser Landesstelle einzureichen.

Vom k. k. Gubernium des Küstenlandes Triest den 13. July 1815.

Verlaßanmeldung. (2)

Der ansässige Einwohner Mathias Plattack zu Steinbach ohnweit hiesigen Ortes, von dem nur so viel mit Gewisheit bekannt ist, daß er aus Krain herkam, ist am 14. April d. J. in einem Alter von ungefähr 70 Jahren mit Tode abgegangen, ohne daß dessen Erben bekannt wären. In Gemäßheit des höchsten Mandats vom 13. November 1779 werden daher Bergamts wegen dessen bekannte, und unbekante Erben, so wie überhaupt alle diejenigen, welche an dessen Nachlasse Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch geladen, nächstkommenden

22. November 1815.

vor uns an gewöhnlicher Bergamtsstelle alhier zu rechten frühen Vormittagsstunden sub poena præclusi, und bey Verlust etwaniger Ansprüche auch des beneficii restitutionis in integrum in Person, und nach Beschaffenheit der Person gehörig bevormundet, oder wenn hinreichende Verhinderungs = Ursachen vorhanden seyn sollten, durch gerichtlich legitimirte, und ad transigendum gehörig insiruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre habenden Erbschafts = und andere Ansprüche anzubringen, und gehörig zu bescheinigen, mit dem verordneten Kontradiktor längstens binnen 6 Wochen zu verfahren, und zu beschließen, sodann aber

den 10. Jänner 1816.

der Publikation eines præclusiv Bescheides gewärtig zu seyn, und hierauf

den 27. Jänner 1816.

anderweit vor uns auf vorher angegebenermassen zu erscheinen, untereinander die Güte zu pflegen, und wo möglich ein gültlich Abkommen zu treffen, unter der Verwahrung, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, oder sich nicht bestimmt erklären, dafür angesehen werden sollen, als ob sie den von den anwesenden getroffenen Vergleich annehmen wollten, in Entschung eines Vergleichs aber, daß sodann

den 14. Februar 1816.

entweder die Akten inrotuliret, und nach rechtlicher Erkenntniß versendet, oder nach Befinden ein bergämthlicher Bescheid, im erstern Fall hingegen das eingegangene Erkenntniß

den 20. März 1816.

werde publiciret werden sich zu versehen.

Uebrigens haben die auswärtigen Erben bey 5 Thaler individueller Strafe Procuratores, welchen künftig die Ladungen gehörig insinuiret werden können, im hiesigen Orte zu bestellen, und dessen Erfolg im ersten Termine zu bescheinigen.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal Citation unter Vordruckung des größern Bergamts-Siegels mit gewöhnlicher Unterschrift vollzogen ausgefertigt worden.

So geschehen Johann Georgenstadt am 1. Juny 1815. Königl. Sächsisches verordnetes Bergamt alloo.

(L. S.)

Christian Friedrich Wolf m. p.

Bergschot u. g. s. Vorst.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Herr Johann Baptist Angelli Apotheker zu Triest, hat dem vorzigen Militärfeldspital-Bittale 414 Stück verschiedene Binden, 985 Stück unterschiedlicher Compressen von neuer seiner Leinwand, und 22 Pfund Charpien zum Geschenk gemacht.

So wie man sich verbunden findet den edlen Geber für den menschenfreundlichen Beitrag öffentlich den wärmsten Dank zu zollen, beileet man sich zugleich diese patriotische Handlung hohen Orts zur Kenntniß zu bringen. Laibach den 6 August 1815.

v. Dandrama, Major  
und Commandant des Hauptfeldspitals No. 5.

---

### Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittels gegenwärtigen Edicts öffentlich bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Ignaz Dermastia, in seiner Executionssache gegen Matthäus Sauru, Ueberhaber des väterlich Primus Saurus'schen Vermögens wohnhaft in der St. Peters-Vorstadt alhier No. 47 wegen schuldigen 261 fl. 40 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten über Abzug hieran erlegter 50 fl. in die gerichtliche Feilbietung der dem Beklagten gehörrigen, der Pfarr-Gült St. Peter sub Reck No. 14 dienstharen kaufrechtlichen Hoffstatt, bestehend in dem Hause No. 47 sammt An- und Zugehör, dann einem Acker gewilliget worden.

Da man nun zu dieser Versteigerung drey Termine bestimmt hat, und weder bey dem ersten noch 2. Termine ein Kaufslüsterer sich gemeldet hat, so wird zur endlichen Feilbietung

Von der auf den 28. August d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagessatzung geschrieben, und werden hievon alle Kaufstüthigen, insbesondere die auf dieser Realität inskribirten Gläubiger mit dem Besatze verständiget, daß, wenn die besagte Realität bey dieser letzten Feilbietungs-Tagessatzung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe auch unter dem Schätzungswertb veräußert werden würde, übrigens aber die diesfälligen Kaufbedingnisse sowohl, als das Schätzungsprotokoll in der diesgerichtlichen Registratur an den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Laibach am 26. July 1815.

### Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Thadäus gräflich von Lantzierischen Posthumt Dr. Adv. Kav. Repeschitz, und Zustimmung des Herrn Franz Freyherrn v. Dienersberg, Gewaltstrügers des substituiren Erben Herrn Joseph Freyherrn v. Adelsheim, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die sämmtlichen Thadäus gräflich v. Lantzierischen Forderungen, als Mannsleibung, und Wäsche, Bettzeug, Zimmer Einrichtung, Weinvorrathe aller Art, und Weingeschirre, Pferde, und Hornvieh, Mayerrichtung, Pferdgeschirre, und Wägen, dann verschiedene anderweitige Effekten in der Herrschaft Wipbach auf den 21. August w. J., und die folgenden Tage, Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Stunden gegen folgende baare Bezahlung durch den hiezu ernannten gerichtlichen Commissär Herrn Wenzel v. Sandin, werden veräußert werden. Laibach den 26. July 1815.

### Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Barthelma Kovatsch, als Vormunds der minderjährigen Matthäus, Kotharina und Franziska Weslay, öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des allhier verstorbenen Johann Weslay, einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 14. August w. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte hiemit bestimmten Tagessatzung so gewiß zum Protokoll geben, und sohin geltend machen sollen, als im Widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und der betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Laibach am 11. July 1815.

### Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Barthelma Feichting, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des hievorts verstorbenen Johann Feichting, gewesenen Zimmermeisters, einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Rechte bey der zu diesem Ende auf den 4. September w. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagessatzung so gewiß geltend darthun sollen, als im Widrigen dieser Verlaß abgehandelt, und sohin den betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Laibach den 21. July 1815.

### Edict. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Dr. Maximilian Burgbath, Curators ad actum der minderjährigen Aloisia Recher, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des allhier verstorbenen Dr. Georg Recher Gerichtsadvokaten in Krain, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, ihre diesfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 4. Septem-

der W. L. um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung so gewiß zum Protokoll angeben, und sohin geltend machen sollen, als im Widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und sohin den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird.  
Laißach den 18. July 1815.

### Verlaßbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Dr. Cassan, Curators des minderjährigen Jakob Nagl, hienit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche an den Verlaß der allhier verstorbenen Maria Nagl, aus welcher immer für einem Grunde einen Anspruch zu haben vermeinen, bey der zu diesem Ende auf den 4. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung ihre allfällige Forderungen so gewiß anmelden, und selbe geltend machen, als im Widrigen der Verlaß gehörig abgehandelt, und sohin den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird.

Laißach den 21. July 1815.

### Kreisämliche Kundmachung. (1)

Bermög einer Anzeige der Bezirksobrigkeit Kreutberg vom 24. Empf. 26. d. M. J. 827 ist am 23. d. M. in dem dortigen Bezirke in der Hauptgemeinde St. Hilna in der Gegend von Schnoschet ein todter Mannskörper im Saustrome vorgefunden worden. Derselbe war bereits stark in die Verwesung übergegangen, und auch von Fischen und Ungeziefer bereits so zerfressen, daß man nur aus den an dem Hintertheile des Kopfes noch vorgefundenen wenigen grauen Haaren entnehmen konnte, daß der Verunglückte ein bejahrter Mann gewesen seyn mußte. Eben so wurde auch noch an dem Kadaver bemerkt, daß der Verunglückte mit einer starken Hodenbruche behaftet, und daß an demselben keine Gewaltthätigkeit verübet wurde. Aus den Resten der noch an dem Kadaver angeklebten Kleidungsstücke wurde übrigens entnommen, daß der Ertrunkene mit einem kurzen Hie und da gestickten grünlichen Janker, mit einer rüchigen blauen Weste mit weiß zinnernen Knöpfen, in deren Mitte sich ein großer stählener blau angelegener Knopf befand, mit einem groben russenen Hemde, mit kurzen schwarzen leinwandenen stark gestickten Baueruhosen, und laagen stark gestickten Stiefeln bekleidet war.

Da nun bisher über die Person dieses Verunglückten und über die Art und Weise, wie derselbe in den Saustrom kam, noch gar nichts in Erfahrung gebracht werden konnte, so wird die Vorfindung dieses obbeschriebenen todten Mannskörpers hienit zu dem Ende allgemein bekannt gegeben, damit diejenigen, die über die Person des vorgefundenen todten Menschen, und über die Art und Weise, wie derselbe in den Saustrom kam, eine bestimmte Auskunft zu ertheilen wissen, dieses bey ihrer Bezirksobrigkeit zu Protokoll zu geben wissen werden.  
K. k. Kreisamt Laißach den 28. July 1815.

### Vermischte Anzeigen.

#### Aufforderung. (1)

Von der k. k. Staatsherrschaft Sittich wird hienit allen jenen Parteyen, welche zur Herrschaftlichen Waisenkasse einige Pupillar, Kapitalien, und Interessen besitzen, oder an die Renten dieser Herrschaft an ihrer Geld und Natural-Verbatal-Gaben etwas Schulden, hienit öffentlich bekannt gemacht, daß dieselben zur Bezahlung ein so anderer Rückstände durch diese Bekanntmachung aus dem Grunde aufgefördert werden, damit sich niemand nach Verlauf von drey Jahren mit der Verjährung dieser Verbindlichkeiten zur Zahlung derselben nach den Sinne des §. 1430 des neuen bürgerl. Gesetzbuches schützen könne, weil solche hienit öffentlich unterbrochen wird. K. k. Staatsherrschaft Sittich den 2. August 1815.

Verlass . Anmeldung.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht; daß alle jene, die auf den Verlass des zu Unterwarberg in der Pfar. Altsack verstorbenen Nachl Kreter, aus was immer für einem Grund einen Anspruch zu machen vermeinen, solche bey der auf den 5. Septemder d. J. um 9 Uhr Vormittags auf dasiger Amtskanzley bestimmten Tagessung am sogewisser anmelden, und darthun sollen, als sonst ohne weiters der Verlass abgehändelt, und den betreffenden Erben eingekantwortet werden wird.

Bezirks Herrschaft Seisenberg am 20. July 1815.

Verlautbarung. (1)

Von dem vom hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrecht delegirten Bezirksgerichte der Herrschaft Kisseisain zu Krainburg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß den 29. d. M. in loco der Herrschaft Fiodnig, und den 31. d. M. zu Krainburg in dem Domanischen Hause jedesmahl Frühe um 9 Uhr, und Nachmittags um 3 Uhr verschiedens zu dem Verlass des Herrn Johann Prohaisch, gewesenen Pächters der Herrschaft Fiodnig gehörigen Sachen, als Kleidungsstücke, Wäsche, Leinwand, Bettgewand, Häusernrichtung, Käse, Seife, Stoffas, Zewergewehr, Leder, Pferdgeschirre etc. durch öffentliche Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung veräußert, und dazu alle Kauflustigen an obbestimmten Tagen zu erscheinen eingeladen werden.

Bezirksgericht Herrschaft Kisseisain zu Krainburg den 4. August 1815.

Bräuhaus : Versteigerung. (2)

Vom Magistrate der k. k. Kammerstadt St. Veit zu Kärnten, wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht: Es werde das hierstädtische Lazareth mit nebensichenden Bräu- und Gerstbütten, sammt der für die ehemals bestandene, durch Veräußerung aber ausgehörte Steinbierbräuerey unumkehr mit hoher Oberkeit. Verordnung vom 22. März Kro. 5386 und wohlhöbl. k. k. Kreisamts. Intemat vom 12. April 1815 Kro. 4603 gnädigst verliehenen Kesselbierbräuerey Real. Gerichtsamt durch eine auf Montag, den 23. August d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr in hiesiger Amtskanzley bestimmte öffentliche Versteigerung dem Meistbiether eigenthümlich verkauft. In dem man also die Kaufsuchhaber dazu einladet, und die Besichtigung dieser Realität, so wie die Einsicht der Verkaufsbedingnisse an jeden Werktag in den gewöhnlichen Kaufstunden erleidet, wird zur vorläufigen dienlichen Ansicht und Kenntniß hier angefügt. Das schon zur Steinbierbräuerey in Hinsicht der Malzthone neben benutzte, ausmehr aber zur Kesselbierbräuerey sowohl unentbehrliche, als vorrestlich geeignete sogenannte Lazareth, ist ein zwar in der Vorstadt gegen Weitenfeld, aber an einem der angenehmsten und besuchtesten Spaziergänge stehendes, hinsichtlich der Mauer, Dachung und eisernen Fenstergitter sehr solid gebautes Haus von 2 Stockwerken, worin sich ein gewölbter Keller, zw. große gewölbte Malzthennen, ein Nebengewölb, 8 meistens große Zimmer, 4 Kabinete, und 4 Retiraden befinden, worauf ein mit Zistern überschlagener Dachboden zur Getreid. Aufschüttung, und wobey ein Wurgarten im geräumigen Vorhofe ist. Die gemauerte mit Schindel eingedekte Bräuhütte enthält eine gewölbte Malzdörre, eine Malzkammer mit so weniger kostspieliger Wasserleitung, da der Mühlbache Bach hart am Gebäude vorbeyst, ferner eine Substanz mit kupfernen Kessel, Rodung und Biertrag, endlich 2 Kellereyen.

Die Gerstbütte ist gewölbt, und mit Stein überdeckt. Auf diesen drey Gebäuden sammt Hof und Wurgarten basirt nur eine dieser Stadtkammer selbst einkommende Haus, und Grundsteuer von 57. 152 k. Schlichtlich wird die vorzüglichste Berücksichtigung empfohlen, daß die Bierbräuereyen in Kärnten, wegen da ermangelnden Weinbaues und vorzüglich wegen

Hierlands beynahe weitester Entfernung von Untersteuer desto erträglicher, oder eigentlich des Gewerbsdrives sicherer seyn; daß hiergegenlich viel und schöne Gerste gebauet, ohne Beschwerlichkeit und am leichtesten sowohl auf den hiesig Dienstädtigen, alsdann auf dem Donnerstädtigen grossen Wochenmärkten in der nur 3 Stund entfernten Hauptstadt Klagenfurt eingekauft werden könne, und das hiergegenlich eben so leicht und billigsten Preises das Holz zu haben seye. St. Beis. den 23. July 1815.

### A n k ü n d i g u n g. (2)

Von der k. k. Normal-Schul-Direction alhier wird samlich angezeigt, daß die öffentliche Sommerprüfung der zu Hause unterrichteten Normal-Schüler am 7. 9. 11. und 12. September vorgenommen werden wird. Diese Schüler haben sich daher mit ihren Privat-Lehrern den 27ten August bey dem Oderausscher der deutschen Schulen den Hochwürdigsten Canonikus und Consistorial-Canzler Herrn Anton Wolf zu melden und demselben eine Tabelle zu überreichen, worauf ihr Lauf- und Familien-Nahme, Geburtsort, Alter, Stand der Eltern, oder wenn sie keine mehr haben, des Vormundes, oder der nächsten Auperwandten, ihre Wohnung, der Name und der Stand ihres Privat-Lehrers und die Classe, aus welcher sie geprüft werden sollen, angemeldet sind. Die Schüler haben sich auch mit dem Zeugnisse der vorhergehenden gesetzmäßigen Prüfungen, die Privat-Lehrer aber mit ihren pädagogischen Zeugnissen auszuweisen.

Laibach am 3. August 1815.

### B e r l a u t b a r u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laubitz, wird allen jenen, welche bey dem Verlaße des bereits am 6. Februar 1812 zu St. Barthelma verstorbenen Joseph Katschitsch, gewesenen Grundbesizers und Gastwirths, entweder als Erben oder als Gläubiger, überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, hiemit bedeutet, daß sie am 30. k. M. August um 9 Uhr Morgens persönlich oder durch Bevollmächtigte vor diesem Bezirksgerichte erscheinen, und ihre Forderungen begründet anmelden sollen, widrigens erwähnter Verlaß mit Bezug auf den §. 814 des Civil-Gesetzbuches ohne weiterer Rücksicht abgehandelt, und den sich erklärenden Erben eingewortet wird. Bezirksgericht Laubitz den 28. July 1815.

### N a c h r i c h t. (2)

Anton Coloretto hat die Ehre anzuzeigen, daß er das Kaffeehaus im Theater an seinen ältern Bruder Franz Coloretto abgetreten hat; er macht daher bekannt, daß alle jene, welche noch einige Forderungen an ihm zu machen haben sollten, belieben möchten, sich in einigen Tagen bey ihm selbst zu melden.

### R e a l i t ä t e n - V e r s t e i g e r u n g. (3)

Das k. k. Bezirksgericht Sittich macht mittels gegenwärtigen Edicts hiemit allgemein bekannt, daß auf Ansuchen des Gregor Kastelz von St. Beis et Compagnie, als Kläger wider Joseph Holz zu Pristaulavas, Untertban des Marktes St. Beis, als Beklagter wegen schuldigen 123 fl. 19 kr. 2 pf. Metall-Münze sammt Verzugszinsen und Unkosten in die öffentliche Versteigerung der dem letztern eigenbümlich gehörigen zu Pristaulavas sub Reccif. No. 41 liegenden ganzen Hube sammt darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gewilliget wurde.

Für Versteigerung dieser auf 612 fl. 40 kr. gerichtliche geschätzten Realitäten wird der 22. k. M. August, 20. September, und 20. Oktober l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Pristaulavas mit dem fernern Anhange festgesetzt, daß, wenn besagte Subgründe

bey der ersten oder zweyten Feilbietung um den Schätzungswert über darüber,  
Wann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswert  
hingangegeben werden. K. l. Bezirksgericht Sittich am 17. July 1815.

Versteigerung einer Hube im Dorfe Afrisch. (3)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird hiemit bekannt gegeben, daß  
auf Ansuchen des Anton Jellontschan, wegen ihm schuldigen 353 fl. 36 kr. somit Neben-  
verbindlichkeiten in die exequutive Versteigerung, der dem Gerard Leutscher gehörigen, im  
Dorfe Afrisch sub H. B. 4 liegenden, der Staatsherrschaft Laak sub Urb. No. 1001 dienst-  
baren gerichtlich auf 450 fl. geschätzten Hube gewilliget, und zur Versteigerung derselben der  
Tag auf den 19. August, 18. September, und 18. October d. J. jedesmahl Vormittags  
von 9 bis 12 Uhr im Orte Afrisch H. B. 4 bestimmt worden sey, mit dem Besage, daß  
wenn die Hube bey der ersten, oder zweyten Licitation, um den Schätzungsbetrag oder  
darüber an Mann nicht gebracht werden sollte, solche bey der dritten Licitation auch unter  
der Schätzung hingangegeben werden wird.

Der Entwurf der Licitationsbedingnisse ist in der diesbezirksgerichtlichen Kanzley ein-  
zusehen. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 19. July 1815.

Ein Postgefährtre wird gesucht. (3)

Wer im Laufe dieses Monats die Reise von hier bis Grätz, Wien, oder Prag  
in einen sehr bequemen Reisswagen, mit Post oder sonstigen gemieteten Pferden  
auf halbe Spesen mitmachen will, beliebe sich in diesem Zeitungs Comptoir je  
eher je lieber zu melden.

Verlaßanmeldung. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Ödtschach wird allen jenen, die auf den Verlaß  
des am 2. Februar 1815 im Dorfe Sapusche sub Haus No. 2 verstorbenen 173 Hüblers  
Johann Pestal, eine gegündete Forderung quocumque titulo zu stellen berechtiget sind,  
bekannt gemacht, daß sie selbe am 12. August l. J. früh 9 Uhr bey diesem Gerichte sub  
Haus No. 232 in Laibach so gewiß anmelden und liquidiren sollen, widrigens der  
Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Ödtschach am 26. July 1815.

Verlaßanmeldung. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Ödtschach wird anmit allen jenen, die auf den  
Verlaß des am 6. März 1814 verstorbenen Jacob Sever 173 Hüblers zu Brod, eine ge-  
gründete Forderung aus wozu immer für einem Rechtsgrunde zu stellen berechtiget sind, bekannt ge-  
macht, daß sie selbe den 11. August l. J. früh 9 Uhr bey diesem Gerichte so gewiß anmel-  
den, und ihre allfälligen Ansprüche liquidiren sollen, widrigens der Verlaß abgehandelt und  
den betreffenden Erben eingewortet werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Ödtschach am 26. July 1815.

Lothziehung in Laibach.

Den 5. August sind folgende fünf Zahlen gehoben worden:

9. 87. 19. 11. 74.

Die nächsten Ziehungen allhier werden am 19. August und 2. September gehalten werden. ]

## Verstorbene in Laibach.

Den 30. July.

Franz Perko, Kürschner, alt 48 Jahr, im Civil-Spital Nro. 1.

Den 1. August.

Philipp Reinbold, Aufseher, alt 56 Jahr, im Civil-Spital Nro. 1.

Dem Primas Hönig, Tagelöhner, s. R. Primus, alt 1 Jahr, in der Rothgasse Nro. 126.

Den 4. detto

Lukas Dollinscheg, ein Umer, alt 78 Jahr, im Civil-Spital Nro. 1.

## Marktpreise in Laibach den 5. August 1815.

Getreidpreis							Brod- und Fleischtaxe					
Ein Wienermessen	Eben- & Mittl. Min. Preis						Für den Monat August 1815.				Muß wägen	Preis.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	P.	L.	Q.			
Waizen . . . . .	6	12	6	8	5	54	1	Handsemmel . . . . .	—	3	3/4	1
Rufuruz . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	ord. detto . . . . .	—	5	—	1
Korn . . . . .	4	30	4	20	—	—	1	Laib Waizenbrod . . . . .	1	8	—	8
Gersten . . . . .	3	20	—	—	—	—	1	detto Schorschizentzig . . . . .	1	21	—	8
Hirs . . . . .	5	20	—	—	—	—	1	detto detto . . . . .	2	15	2	12
Haiden . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	Kindfleisch . . . . .	—	—	—	7
Haber . . . . .	2	—	—	—	—	—						

# K u r r e n d e

von dem k. k. Steyermärkisch = Kärntner. Gubernium.

(Wegen der im Dorfe Oberpulsgau für die Herstellung der Triester Hauptkommerzial - Straßenstrecke durch dieses Dorf mit 1. August d. J. zu bezahlenden Konstruktions = Mauth, und Eintheilung der gewöhnlichen Konservations - Straßenmauth von Marburg bis Gonowitz in die zuständigen Stationen, eben vom 1. August d. J. statt ihrer vermahligen auf die Strecke von 5 Meilen zusammengezogenen Abnahme zu Marburg.)

Mit hoher Hofkanzley - Verordnung vom 26. November 1810 wurde wegen des neuen Straßenbaues durch Oberpulsgau nebst der bisher für die Strecke von Marburg nach Gonowitz bestehenden Konservations - Mauth, eine Konstruktions - Mauth im Dorfe Oberpulsgau bis zur Einbringung der Konstruktionskosten, abgesondert von der gewöhnlichen Konservations - Mauth, folgendermassen einzubeheben festgesetzt, daß nämlich 6 Kreuzer für jedes Pferd ohne Unterschied, und 4 Kreuzer für jeden Ochsen, sie mögen angespannt seyn oder nicht, entrichtet werde.

Die betroffenen Partheyen haben diese eingeführte neue Konstruktions - Mauth vom 1. August d. J. um so gewisser zu entrichten, als sonst die sich Widersetzenden nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden würden.

Von Entrichtung dieser Konstruktions - Mauth sind alle jene befreuet, welche die Wegmauth - Freyheit nach den dießfälligen höchsten Verordnungen genießen.

Weiters wurde mit hoher Hofkanzley - Verordnung vom 1. Jany d. J. der Antrag genehmiget, daß bey der eigenen Konstruktions - Mauthstation zu Oberpulsgau, die vermahl von Marburg bis Gonowitz auf 5 Meilen zusammen gezogen, und zu Marburg am Drauthore nach der kundgemachten Tariff vom 11. Jänner 1809 mit 20 Kreuzer vom schweren, und mit 15 Kreuzer vom leichten Fuhrwerk zu entrichten geweste alte Straßen - Konservations - Wegmauth künftig statt dieser zusammengezogenen Abnahme zu Marburg nach begefügteter Wegmauth - Tariff zu Marburg, Oberpulsgau und Gonowitz untergetheilt, nebst dem vorhinigen Brückengeld zu Marburg vom 1. des künftigen Monats anzufangen bey Vermeidung der bisher festgesetzten Strafen abgenommen werde.

Wornach sich also Jedermann zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hütten wissen wird. Grätz am 5. July 1815.

Christian Graf von Nischk,  
Gouverneur

Anton Freiherr von Marenzi,  
Vizepräsident-

Johann Volkamer v. Ehrenberg,  
Gubernialrath.

## Wegmauth = Eintheilungs = Tariff

für die Triester Kammer, als = Straßen = Conservations = Gebühr für die Strecke ob 5 Meilen, von Marburg bis Gonowiz, sammt dem zu entrichtenden Brückengeld über die Drau zu Marburg

Nahmen der Ortschaft, wo die Conservations = Mauth = und Brückengeld abzuehmen ist.	Conservations = Gebühr für 1 Pferd, oder 1 Paar Ochsen.			Brückengeld für 1 Pferd, oder 1 Paar Ochsen.		Conservations = Mauth für 1 Gut Viehvieh	
	Für Meilen	An schwerem Fuhrwerk zu 4 kr für jede Meile.	An leichten Fuhrwerk zu 3 kr. für jede Meile.	An schwerem Fuhrwerk.	An geringem Fuhrwerk.	Schweres zu 1 kr. für jede Meile.	Kleinere zu 1/2 kr für jede Meile.
		fr.	fr.				
Zu Oberpulsgau für die zurückgelegte Strecke von Marburg bis Oberpulsgau . . . . .	2	8	6	—	—	2	1
Zu Gonowiz, für die zurückgelegte Strecke von Oberpulsgau bis Gonowiz . . . . .	3	12	9	—	—	3	1 1/2
Zu Oberpulsgau, für die zurückgelegte Strecke von Gonowiz bis Oberpulsgau . . . . .	3	12	9	—	—	3	1 1/2
Zu Marburg, für die zurückgelegte Strecke von Oberpulsgau bis Marburg . . . . .	2	8	6	3	2	2	1

\*) Zum schweren Fuhrwerk ist nur jenes zu zählen, bey welchem die Fracht 40 Centner übersteigt. In Ermanglung von Brückwägen aber haben außer allen mit der Post Reisenden, jene die höhere Gebühr für schweres Fuhrwerk zu bezahlen, bey welchen mehr als 2 Pferde, oder so viel Paar Ochsen sich eingespannt befinden.

\*\*) Die Reitpferde werden den Zugpferden an geringen Fuhrwerk gleich gehalten.

\*\*\*) Unter schweres Vieh gehören nämlich Ochsen, Kühe, Ferkel, Maulthiere, Esel etc. Unter geringes Vieh hingegen Kälber, Schweine, Ziegen, Schafe etc. mit Ausnahme des Federviehes.

Ueberhaupt muß zu Vermeidung aller Weitläufigkeiten, auch der Grundsatz beygehalten werden; daß alle jene die ganze Mauthgebühr zu entrichten haben, welche den Schranken passiren, ohne Rücksicht, ob von ihnen auch die ganze Strecke bis zur nächsten Station, oder nur ein Theil davon in so weit benützt worden ist, als sie inzwischen von einem Seitenwege erst auf die Straße gelangt sind, oder auf einen solchen abzufahren gedenken.

\*\*\*\*) Zu Oberpulsgau hat neben oberwähnten Wegmauthgebühren zugleich die Weg = Konstruktionsmauth zu bestehen.

\*\*\*\*\*) Zu Marburg am Drauthore kommt insbesondere noch von jenen Parttheyen, welche von Marburg aus die Brücken passiren, daß in der Tariff aufgeführte Brückengeld mit 3 kr. vom schweren, und mit 2 kr. vom geringen Fuhrwerk zu entrichten.